

Übungen im bernischen Steuerrecht

Beilage zum Fall 4a: Realisierung stiller Reserven

Stille Reserven entstehen, wenn der Verkehrswert von Aktiven höher ist als deren Buchwert in der Bilanz. Sie können durch übersetzte Abschreibungen oder Wertberichtigungen entstehen oder durch einen nicht verbuchten Wertzuwachs. Auch passivseitig können stille Reserven entstehen, namentlich wenn die verbuchten Rückstellungen höher sind als wirtschaftlich nötig. Stille Reserven können bereits bei ihrer Bildung steuerlich korrigiert werden, z.B. wenn übersetzte Abschreibungen «geschäftsmässig nicht begründet» sind (Art. 33, 34 sowie 85/2/b StG). Soweit die Steuerbehörden die Bildung von stillen Reserven akzeptiert haben, können diese zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sie «realisiert» werden, besteuert werden. Steuerlich gibt es dabei **drei Realisationsformen**:

Die **echte Realisierung** durch Veräusserung von Geschäftsvermögen, soweit das Entgelt (wirtschaftlich betrachtet) frei verfügbar ist. Der durch Veräusserung erzielte Gewinn wird direkt in der Erfolgsrechnung verbucht und fliesst damit in den steuerbaren Gesamtgewinn ein. Die so erzielten Gewinne gehören daher zum steuerbaren Einkommen. Der auf den Wertzuwachs von Grundstücken entfallende Gewinn unterliegt im kantonal bernischen Recht jedoch der Grundstückgewinnsteuer (Ausnahme gewerbsmässiger Liegenschaftshändler nach Art. 21 Abs. 4 StG). Obschon auch ein Grundstücksgewinn direkt in der Erfolgsrechnung ausgewiesen wird, unterliegt er nicht der Einkommenssteuer, sondern der Grundstückgewinnsteuer. Der Unternehmensgewinn gemäss Erfolgsrechnung wird also um die Höhe des Grundstücksgewinns reduziert und separat besteuert. Der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer unterliegen somit nur die (durch Verkauf echt realisierten) wiedereingeholten Abschreibungen (Art. 21/3 StG). Bei der direkten Bundessteuer gibt es diese Unterscheidung nicht. Geschäftliche Grundstücksgewinne werden wie alle übrigen geschäftlichen Gewinne mit der Einkommenssteuer erfasst, d.h. der Unternehmensgewinn gemäss Erfolgsrechnung unterliegt gesamthaft der Einkommenssteuer.

Die **buchmässige Realisierung**, die durch eine Aufwertung in der Bilanz erfolgt. Die Gegenbuchung ist ein Ertrag in der Erfolgsrechnung und daher steuerbares Einkommen (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 StG). Bei Grundstücken wird eine buchmässige Aufwertung allerdings nur im Umfang der steuerrechtlich abgeschrieben Beträge als Einkommen besteuert. Soweit der verbuchte Aufwertungsgewinn einen Wertzuwachs darstellt (Aufwertung über die Anlagekosten hinaus) erfolgt im Kanton keine Einkommensbesteuerung, weil erst der durch Veräusserung realisierte Gewinn später der Grundstückgewinnsteuer unterliegt (Art. 21/3 StG). Für die direkte Bundessteuer ist die gesamte Aufwertung steuerbares Einkommen, weil auch der Wertzuwachs der direkten Bundessteuer unterliegt.

Eine **steuersystematische Realisierung** liegt vor, wenn systembedingt durch einen bestimmten Vorgang die künftige (potenzielle) Besteuerung stiller Reserven verloren geht. Typische Fälle sind die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (wegen des steuerfreien Kapitalgewinns beim Privatvermögen) oder die Überführung in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten (wegen der dort fehlenden Steuerhoheit), vgl. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 StG. Mit der Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wird das bisherige Geschäftsvermögen in der Regel zu Privatvermögen. Eine solche Privatentnahme führt steuerlich zur Realisierung der stillen Reserven und löst damit die Einkommenssteuer (sowie AHV) aus (für den Bund vgl. Art. 18 Abs. 2 DBG).

Für die Privatentnahme von **Grundstücken** gelten folgende Besonderheiten:

- a) Im **bernischen** Recht werden nur die wiedereingeholten Abschreibungen (Differenz zwischen dem steuerrechtlich massgebenden Buchwert und den Anlagekosten) als Einkommen erfasst werden (Art. 21 Abs. 3 StG). Der Wertzuwachs (Differenz zwischen den Anlagekosten und dem aktuellen Verkehrswert) unterliegt der Grundstückgewinnsteuer, nicht der Einkommenssteuer. Die GGSt greift sowohl bei Grundstücken des Geschäftsvermögens als auch beim Privatvermögen. Deshalb kommt es dort nicht zu einem Systemwechsel, es geht durch die Privatentnahme kein Steuersubstrat verloren. Die GGSt greift immer erst bei der echten Realisierung (i.d.R. Verkauf).
- b) Im **Bundessteuerrecht** kann für die Privatentnahme bei Grundstücken ein Steueraufschub beantragt werden (Art. 18a DBG). In diesem Fall werden auch im Bund nur die wiedereingeholten Abschreibungen sofort besteuert. Der Wertzuwachs wird dann erst bei der späteren Veräusserung besteuert (mit der Einkommenssteuer).